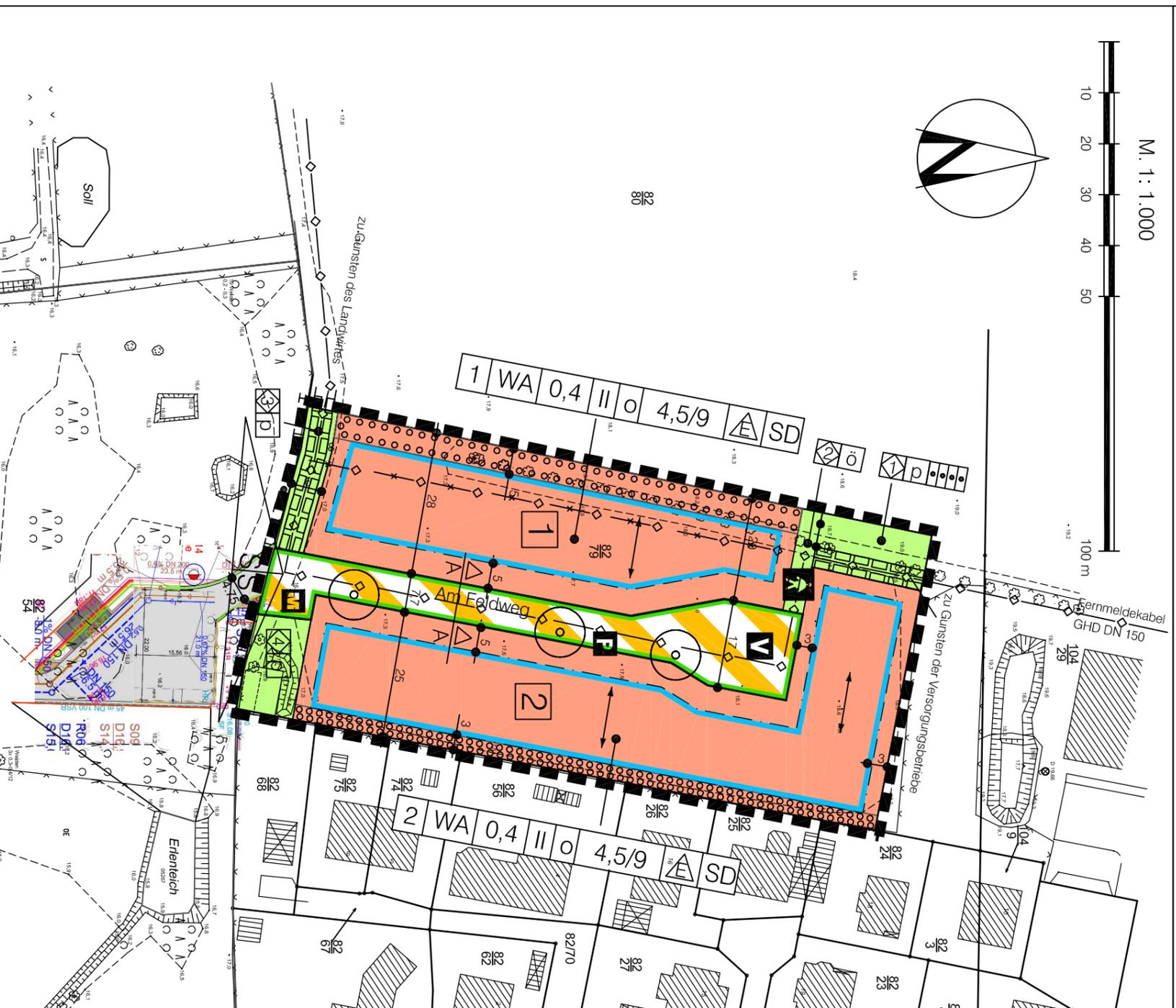
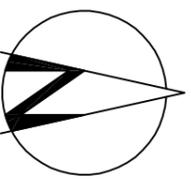


Satzung der Gemeinde Lambrechtshagen über den Bebauungsplan Nr. 27, Wohngebiet "Am Feldrand" in Sievershagen

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Planzeichenerklärung, siehe Blatt 3

M. 1 : 1.000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) vom 18.04.2006 (GVOB. M-V S. 102), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOB. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Lambrechtshagen über den Bebauungsplan Nr. 27, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

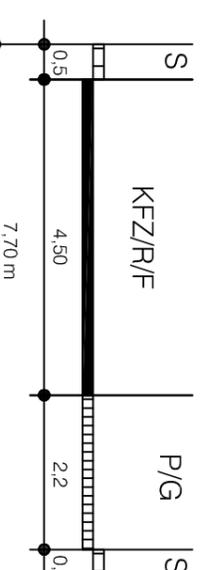
Festsetzungen je Baugebiet:

Baugebiet Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl, Obergrenze	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Traufhöhe/ Fischhöhe	Hausform	Dachform
1-2	WA	0,4	II	o	4,5/ 9	E	SD

EMPFOHLENER STRASSENQUERSCHNITT

M. 1 : 100, Maße in m

Am Feldrand



KFZ = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche; S = Sicherheitsabstand

Flur 1 der Gemarkung Sievershagen

Kartengrundlagen: Lage- und Höhenplan vom Juni 2013
 Vermessungsburo Hansch & Bernau
 Talliner Str. 1, 18107 Rostock, Tel. 0381 776710
 Hanse Werk Leitungsauskunft vom 03.02.2015
 aib Koordinierter Leitungsplan vom 06.08.2014

Anlage 2 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

LAMBRECHTSHAGEN

Gemeinde des Amtes Warnow-West
 Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 27

Wohngebiet „Am Feldrand“
 in Sievershagen

Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Blatt 1 (von 4) der Satzung

Entwurf

Arbeitsstand 20.07.2015

Satzung der Gemeinde Lambrechtshagen über den Bebauungsplan Nr. 27, Wohngebiet "Am Feldrand" in Sievershagen

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen	Rechtsgrundlage	<p>6.6 Die Fällung vorhandener Bäume ist nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zulässig.</p>																																																				
I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:		<p>6.7 Pflanzenliste:</p> <table border="0"> <tr> <td>Bäume</td> <td>Corylus avellana</td> <td>Hasel</td> </tr> <tr> <td>Acer campestre</td> <td>Euonymus europaeus</td> <td>Pflafrhutzen</td> </tr> <tr> <td>Acer pseudoplatanus</td> <td>Lonicera xylosteum</td> <td>Heckenkirsche</td> </tr> <tr> <td>Alnus glutinosa</td> <td>Prunus spinosa</td> <td>Schlehe</td> </tr> <tr> <td>Betula pendula</td> <td>Rhamnus frangula</td> <td>Faulbaum</td> </tr> <tr> <td>Carpinus betulus</td> <td>Rosa canina</td> <td>Hunds-Rose</td> </tr> <tr> <td>Malus sylvestris</td> <td>Rosa rubiginosa</td> <td>Wein-Rose</td> </tr> <tr> <td>Prunus avium</td> <td>Salix aurita</td> <td>Ohr-Weide</td> </tr> <tr> <td>Prunus padus</td> <td>Salix caprea</td> <td>Sal-Weide</td> </tr> <tr> <td>Quercus petraea</td> <td>Salix cinerea</td> <td>Grau-Weide</td> </tr> <tr> <td>Quercus robur</td> <td>Salix fragilis</td> <td>Bruch-Weide</td> </tr> <tr> <td>Salix alba</td> <td>Sambucus nigra</td> <td>Schwarzer Holunder</td> </tr> <tr> <td>Sorbus aria</td> <td>Forsythia intermedia</td> <td>Forsythie</td> </tr> <tr> <td>Prunus avium</td> <td>Philadelphus-Hybriden</td> <td>Pferdenstrauch</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Pyracantha Sorten</td> <td>Feuerdorn</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Syringa vulgaris</td> <td>Flieder</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Weigela-Hybriden</td> <td>Weigelle</td> </tr> </table>	Bäume	Corylus avellana	Hasel	Acer campestre	Euonymus europaeus	Pflafrhutzen	Acer pseudoplatanus	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Alnus glutinosa	Prunus spinosa	Schlehe	Betula pendula	Rhamnus frangula	Faulbaum	Carpinus betulus	Rosa canina	Hunds-Rose	Malus sylvestris	Rosa rubiginosa	Wein-Rose	Prunus avium	Salix aurita	Ohr-Weide	Prunus padus	Salix caprea	Sal-Weide	Quercus petraea	Salix cinerea	Grau-Weide	Quercus robur	Salix fragilis	Bruch-Weide	Salix alba	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Sorbus aria	Forsythia intermedia	Forsythie	Prunus avium	Philadelphus-Hybriden	Pferdenstrauch		Pyracantha Sorten	Feuerdorn		Syringa vulgaris	Flieder		Weigela-Hybriden	Weigelle	
Bäume	Corylus avellana	Hasel																																																				
Acer campestre	Euonymus europaeus	Pflafrhutzen																																																				
Acer pseudoplatanus	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche																																																				
Alnus glutinosa	Prunus spinosa	Schlehe																																																				
Betula pendula	Rhamnus frangula	Faulbaum																																																				
Carpinus betulus	Rosa canina	Hunds-Rose																																																				
Malus sylvestris	Rosa rubiginosa	Wein-Rose																																																				
Prunus avium	Salix aurita	Ohr-Weide																																																				
Prunus padus	Salix caprea	Sal-Weide																																																				
Quercus petraea	Salix cinerea	Grau-Weide																																																				
Quercus robur	Salix fragilis	Bruch-Weide																																																				
Salix alba	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder																																																				
Sorbus aria	Forsythia intermedia	Forsythie																																																				
Prunus avium	Philadelphus-Hybriden	Pferdenstrauch																																																				
	Pyracantha Sorten	Feuerdorn																																																				
	Syringa vulgaris	Flieder																																																				
	Weigela-Hybriden	Weigelle																																																				
1. Art und Maß der baulichen Nutzung:	Abs. 1 Nr. 1 BaugB, §§ 1,4,16 und 19 BauNVO	<p>1.1 Es gelten die Festsetzungen der nebenstehenden Tabelle zu Art und Maß der baulichen Nutzung.</p>																																																				
1.2 Die Mindestgröße der Wohnbaugrundstücke beträgt 500 m ² .																																																						
1.3 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Wohngebäude zulässig sowie Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen. § 4 BauNVO																																																						
1.4 Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. § 1 Abs. 6 BauNVO																																																						
1.5 Die Traufhöhe darf maximal 4,5 m, die Firsthöhe der Sattel- oder Krüppelwalmdächer darf maximal 9 m betragen, Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Verkehrsfläche im Bereich der Grundstückzufahrt. § 16 Abs. 2 (4), § 18 Abs. 1 BauNVO		<p>Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeböten zu pflanzenden Gehölze sind zu verwenden:</p> <p>Bäume in linearen Pflanzgeböten: 3 mal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, Sträucher: verpflanzte Sträucher H 60-100 cm.</p>																																																				
1.6 Die in den Baugebieten festgesetzte Grundflächenzahl GRZ ist 0,4. Überschreitungen sind nicht zulässig. (i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)																																																						
1.7 In den Einzelhäusern sind maximal 2 Wohnungen zulässig. § 9 Abs. 1 u. 6 BaugB, § 20 Abs. 1 BauNVO																																																						
2. Bauweise:	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaugB, § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO	<p>7. Leitungsrechte</p> <p>7.1 Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.</p>																																																				
3. Garagen und Nebenanlagen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BaugB	<p>8. Höhenlagen</p> <p>8.1 Die vorhandenen Geländehöhen dürfen im öffentlichen Straßenraum und auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal +/- 0,5 m verändert werden.</p>																																																				
3.1 Nebenanlagen, Garagen, Carports und PKW-Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, ausgenommen hiervon sind Einhausungen von Müllsammelstellen.																																																						
4. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke):	§ 9 Abs. 1 Nr.10 BaugB	<p>9. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>9.1 Der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf einer 3.890 m² großen Teilfläche auf dem Flurstück 138/8 Flur 4 Gemarkung Lambrechtshagen. Diese Maßnahme wird den Baugebieten und Verkehrsflächen gesammelt zugeordnet. Die Erstattung der Kosten richtet sich nach der gemeindlichen Satzung.</p>																																																				
4.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbar behindernde Anlagen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m über Straßenebene zulässig. Ausgenommen sind vorhandene Großbäume mit einer Kronenansatzhöhe von 2,5 m.		<p>Hinweis:</p> <p>Als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf dem Flurstück 138/8 Flur 4 Gemarkung Lambrechtshagen eine Fläche von 3.890 m² aus der intensiven Bewirtschaftung zu nehmen. Auf 20 % der Fläche sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher in Gruppen anzupflanzen. Die verbleibenden Flächen dürfen maximal zweimal pro Jahr genährt werden.</p>																																																				
5. Verkehrsflächen	§9 Abs. 1 Nr. 11 BaugB																																																					
5.1 Die Mischverkehrsfläche „Am Feldrand“ ist verkehrsberuhigt anzulegen, Bereitstellungsflächen für Müllbehälter sind am südlichen Ende vorgesehen.																																																						
5.2 „Am Feldrand“ sind 4 PKW-Parkplätze anzuordnen.																																																						
6. Grünordnerische Festsetzungen:	§§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 15, 16, 20 und 25 BaugB und §§ 8 LBAUO M-V	<p>II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</p> <p>§9 Abs. 4 BaugB i.V.m. § 86 LBAUO M-V</p> <p>a) In allen Baugebieten sind für Hauptgebäude symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung der Hauptdachfläche von mindestens 37°, höchstens 52° festgesetzt, Krüppelwalmdächer gelten als Sonderform des Satteldaches und sind zulässig.</p> <p>b) Dachziegel/ Dachsteine dürfen nur in den Farben Rot, Braun und Anthrazit verwendet werden. Dachflächen von Garagen und Nebenanlagen dürfen als Flachdächer – auch begrünt – ausgebildet werden.</p> <p>c) Die Aufstellung von oberirdischen Gas- und Ölbehältern sowie von Windkraftanlagen ist in den Baugebieten 1 und 2 nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig. i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO</p> <p>d) Dachgauben sind bei Steildächern nur als Schleppgauben zulässig. Die Gesamtlänge aller Gauben darf 50 v.H. der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Die Traufe muss vor der Gaube durchlaufen. Die Dachansätze der Schleppgauben müssen mindestens 0,50 m unterhalb des Hauptfirstes liegen. Der Abstand der Gauben vom Organg der Hauptdachfläche muss mindestens 1,25 m betragen. Dachenschnitte zur Ausbildung von Loggien u.ä. sind in Steildächern unzulässig.</p> <p>e) Als Einfriedungen in den Baugebieten sind nur beratene Zäune sowie geschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2 x verplanzter Baumschuldenqualität zulässig. Die Einfriedungen sind auf der Straßenseite zu begrünen, ausgenommen davon sind Einfriedungen an Einfahrten und Zuwegungen. Entlang der Verkehrsflächen dürfen Hecken und Zäune 1,50 m Höhe nicht überschreiten. Im Bereich von Ausfahrten, Grundstückszufahrten und einmündenden Wegen dürfen Einfriedungen zum Schutz der Sichtbeziehungen die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. <small>www.lambrechtshagen.de</small></p>																																																				
6.1 Je Eigenheimparzelle ist 1 Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.																																																						
6.2 Innerhalb der Mischverkehrsfläche sind an der Ostseite 3 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dafür sind Baumarten entsprechend der Pflanzliste in der Qualität 3 x verplanzt, Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1m Höhe, zu verwenden. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 5 m groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrtschutz zu sichern. Die Zwischensäume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rassen zu begrünen und zu unterhalten, sofern sie nicht als Parkflächen oder Grundstückszufahrten genutzt werden. Der genaue Pflanzort ist im Zuge der Erschließungsplanung festzulegen.																																																						
6.3 Auf den Baugebieten mit Pflanzgebot sind je 3 m ² ein Gehölz der Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.																																																						
6.4 Das Pflanzgebot auf den Baugebieten ist spätestens ½ Jahr nach Bezug der Wohnungen zu realisieren.																																																						
6.5 Stellplätze auf den Privatgrundstücken sind aus durchsickerungsfähigen Material herzustellen (z.B. Schotterrassen, Betonrasensteine, Sickerpflaster).																																																						

Anlage 2 zum
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

LAMBRECHTSHAGEN
Gemeinde des Amtes Warrow-West
Landkreis Rostock /
Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 27
Wohngebiet „Am Feldrand“
in Sievershagen

Aufstellung im
beschleunigten Verfahren
gemäß § 13 a BaugB

Blatt 2 (von 4) der Satzung

Entwurf

Arbeitsstand 20.07.2015

Satzung der Gemeinde Lambrechtshagen über den Bebauungsplan Nr. 27, Wohngebiet "Am Feldrand" in Sievershagen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

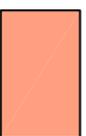
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen: Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 BauNVO) (§ 4 BauNVO)



MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse, hier 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise



Baugrenze



nur Einzelhäuser zulässig

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie



öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Zweckbestimmung:



Mischverkehrsfläche



Parkfläche

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Grünflächen

Zweckbestimmung:



öffentliche Grünfläche



private Grünfläche

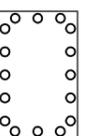


Hausgarten ohne bauliche Anlagen



Fußweg

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

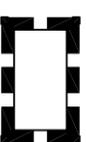
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



Müllsammelstelle



Sichtdreieck



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch
unterirdisch, künftig entfallend

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Nummer des Baugebietes, hier Baugebietsnummer 2



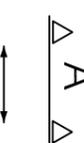
Nummer der Grünfläche, hier Grünflächennummer 3



Flurstücksbezeichnung



Schnittführung



Firstrichtung Hauptgebäude

HINWEISE:

A Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998 S. 12 ft.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.„

Anlage 2 zum
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

LAMBRECHTSHAGEN
Gemeinde des Amtes Warnow-West
Landkreis Rostock /
Land Mecklenburg-Vorpommern
BEBAUUNGSPLAN Nr. 27
Wohngebiet „Am Feldrand“
in Sievershagen
Aufstellung im
beschleunigten Verfahren
gemäß § 13a BauGB
Blatt 3 (von 4) der Satzung
Entwurf
Arbeitsstand 20.07.2015

Satzung der Gemeinde Lambrechtshagen über den Bebauungsplan Nr. 27, Wohngebiet "Am Feldrand" in Sievershagen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 wurde am 09.04.2015 gefasst und am 21.04.2015 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die Landesplanung wurde beteiligt.
3. Die vom Bebauungsplan Nr. 27 betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 22.05.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 09.04.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
5. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 27, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 26.05.2015 bis zum 26.06.2015 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.05.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 27 am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Bebauungsplan Nr. 27, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 27 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Lambrechtshagen, (Siegel) H. Kutschke
Bürgermeister
8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lambrechtshagen, (Siegel) H. Kutschke
Bürgermeister

9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Lambrechtshagen, (Siegel) H. Kutschke
Bürgermeister



ANLAGE 2 ZUM ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

LAMBRECHTSHAGEN
Gemeinde des Amtes Warnow-West
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 27
Wohngebiet „Am Feldrand“
in Sievershagen

Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Blatt 4 (von 4) der Satzung

Entwurf
Arbeitsstand 20.07.2015

Lambrechtshagen, H. Kutschke
Bürgermeister